

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Die derzeit in Geltung stehende Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung (BO) wurde im Jänner 2007 kundgemacht und im Dezember 2009 novelliert. Aus Anlass einer Anregung der Fachgruppe für die Personenbeförderungsgewerbe mit PKW wird nunmehr die BO neu erlassen. Neben der Einführung neuer Bestimmungen, die vor allem zu einer Verbesserung der Qualität der angebotenen Leistungen führen werden, erfolgen Klarstellungen, die den Vollzug der Verordnung vereinfachen sollen.

## **2. Inhalt:**

Mit der gegenständlichen Verordnung werden Regeln, die bei der Ausübung des Taxi-, Mietwagen- und Gästewahengewerbes zu beachten sind geschaffen.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Keine.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 10 Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, idF. BGBl. Nr. 153/2006, sind Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3) berechtigt sind, verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und die Kraftfahrzeuge entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs bereitzuhalten (Bereithaltungspflicht). Der Landeshauptmann hat erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse nähere Vorschriften über Umfang und Kontrolle der Bereithaltungspflicht durch Verordnung festzulegen.

Nach § 13 Abs. 3 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996, idF. BGBl. Nr. 153/2006, kommt die Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 hinsichtlich des Taxi-Gewerbes, des Mietwagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen dem Landeshauptmann mit der Maßgabe zu, dass er für das Taxi-Gewerbe auch eine Beförderungspflicht und die Anbringung eines Fahrpreisanzeigers vorschreiben kann.

Gemäß § 13 Abs. 4 Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, idF. BGBl. Nr. 153/2006, hat der Landeshauptmann erforderlichenfalls im Interesse einer geordneten Gewerbeausübung und im Interesse der die Leistungen des betreffenden Gewerbes in Anspruch nehmenden Personen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten weitere Vorschriften, insbesondere über ein Verbot oder eine Beschränkung des Auffahrens auf Standplätzen (§ 96 Abs. 4 StVO 1960) einer Gemeinde mit Taxifahrzeugen, die auf Grund von Konzessionen mit einem Standort außerhalb der betreffenden Gemeinde eingesetzt werden, über eine bestimmte Reihenfolge im Auffahren auf Standplätzen, über die Entgegennahme von Fahraufträgen mittels Standplatztelefon oder Funk sowie über den Nachtdienst durch Verordnung festzulegen.

Diesen Verordnungsermächtigungen zugrundeliegend wurde im Jahr 2007 die Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung (LGBl. Nr. 1/2007) kundgemacht und im Jahr 2009 (LGBl. Nr. 99/2009) novelliert.

Nunmehr soll die Betriebsordnung für das Taxi-, Mietwagen- und Gästewagengewerbe neu erlassen werden. Änderungen sollen zu einer Qualitätsverbesserung der angebotenen Leistungen führen. Darüber hinaus soll durch Klarstellungen und sprachliche Präzisierungen der Vollzug der Verordnung erleichtert werden.

### 2. Inhalt:

Die BO legt Regeln fest, die bei der Ausübung des Taxigewerbes sowie des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen- und Gästewagengewerbes mit Personenkraftwagen zu beachten sind. Die Anordnungen beziehen sich auf die verwendeten Fahrzeuge und das Fahrpersonal und treffen Bestimmungen die bei der Ausübung der jeweiligen Gewerbe zu befolgen sind.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Geltungsbereich):**

Die BO gilt für die Ausübung der betreffenden Gewerbe in der Steiermark. Das bedeutet, dass diese Bestimmungen auch für Gewerbetreibende gelten, die ihren Standort nicht in der Steiermark haben, aber bei der Ausübung der Gewerbe innerhalb der Landesgrenzen tätig werden.

### **Zu § 2 (Fahrzeuge):**

Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Fahrzeuge soll die Bequemlichkeit der transportierten Personen gewährleisten. Durch die verordnete Mindestlänge ist der Transport von Gepäck garantiert. Um den Einsatz von Elektrofahrzeugen leichter zu ermöglichen, müssen deren kraftfahrzeugrechtlichen Zulassungen die Beförderung von drei Personen, abgesehen vom Fahrer, zulassen. Die übrigen Bestimmungen gelten auch für elektrisch betriebene Fahrzeuge.

Es soll weiters sichergestellt werden, dass sich die Fahrzeuge in einem Zustand befinden, der die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet.

Das Rauchen in den zur Gewerbeausübung verwendeten Fahrzeugen ist nicht gestattet.

### **Zu § 3 (Innenausstattung):**

Die Bestimmungen über die Innenausstattung sollen der Sicherheit und dem Komfort der Fahrgäste dienen und die Kommunikation mit der Lenkerin/dem Lenker möglich machen. Die Ausstattung der Fahrzeuge mit einem intakten Wegstreckenmesser erlaubt es den Fahrgästen die Fahrtstrecke zu kontrollieren.

### **Zu § 4 (Verhalten des Fahrpersonals; Mitführverpflichtung):**

Es werden Bestimmungen zum Verhalten des Fahrpersonals getroffen. Die im Fahrdienst tätigen Personen haben sich den beförderten Personen gegenüber in angemessener Art und Weise zu verhalten. Sie haben weiters dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug sauber gehalten wird. Mit der Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse soll sichergestellt werden, dass diese Bestimmung nicht überspannt gehandhabt wird. So ist es der FahrerIn/dem Fahrer nicht zuzumuten, z.B. während der Schneeschmelze das Fahrzeug ständig vom Schutz zu befreien.

Um die Bestimmungen dieser Verordnung bei Bedarf auch den Fahrgästen zugänglich zu machen, wird die FahrerIn/der Fahrer verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen. Die GewerbeinhaberIn/der Gewerbeinhaber ist dafür verantwortlich, die Verordnung den im Fahrdienst eingesetzten Personen zur Verfügung zu stellen.

### **Zu § 5 (Bestätigung der Fachgruppe):**

Die Bestätigung der Fachgruppe soll gewährleisten, dass die Fahrzeuge den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

### **Zu § 6 (Kraftfahrzeuge):**

Neben der Anforderung, dass die im Taxigewerbe verwendeten Fahrzeuge mit einer funktionierenden Klimaanlage und einer Anlage, die optische und akustische Notzeichen abgeben kann, ausgestattet sein müssen, werden auch Anforderungen an die Emissionsklassen der Fahrzeuge gestellt. Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass eine Gewerbeausübung auch bei etwaig verhängten Fahrverboten im Zusammenhang mit der Luftgüte (Fahrverbote) möglich ist.

Mit Abs. 4 wird sichergestellt, dass die bisherigen Zulassungsbesitzer ihre bis zum 31. August 2012 im Taxigewerbe verwendeten Fahrzeuge auch weiterhin einsetzen dürfen. Die Weitergabe dieser Fahrzeuge und deren Inbetriebnahme als Taxifahrzeuge sind ab dem 1. September 2012 nicht gestattet.

### **Zu § 7 (Beschilderung):**

Um die Erkennbarkeit von Taxifahrzeugen bzw. die Unterscheidung von anderen Kraftfahrzeugen sicherzustellen müssen diese mit einem beleuchtbaren Dachschild ausgestattet sein. Um nach außen hin zu signalisieren, dass das

Fahrzeug besetzt oder außer Betrieb ist, muss das Dachschild ausgeschaltet sein. Eine Ausnahme besteht in jenen Fällen, in denen die Lenkerin/der Lenker eines bestellten Fahrzeuges auf das Eintreffen des Fahrgastes am Bestellort wartet, damit dieser das breitgehaltene Fahrzeug ausmachen kann.

#### **Zu § 8 (Ersatzfahrzeuge):**

Mit dieser Bestimmung werden Anordnungen bei der Verwendung von Ersatzfahrzeugen getroffen. Dadurch sollen Überschreitungen des Konzessionsumfangs hintangehalten werden. Neben der Mitführverpflichtung der Kennzeichentafel des ersetzten Fahrzeuges soll auch von außen ersichtlich sein, dass es sich um ein Ersatzfahrzeug handelt.

#### **Zu § 9 (Sonderbestimmungen für Gebiete mit verbindlichem Tarif):**

Es wird festgelegt, dass in Gebieten in denen verbindliche Tarife verordnet wurden, die Taxifahrzeuge mit einem beleuchteten Fahrpreisanzeiger und einem Sitzkontaktsystem ausgestattet sein müssen, die beide den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes entsprechen.

#### **Zu § 10 (Preisauszeichnung):**

Mit dieser Bestimmung haben die Fahrgäste die Möglichkeit vor Antritt der Fahrt die Preise zu kontrollieren. Zusätzlich hat die FahrerIn/der Fahrer die Verpflichtung über den voraussichtlichen Preis und die Dauer der Fahrt sowie über die Fahrtstrecke Auskunft zu erteilen.

#### **Zu § 11 (Hinweis im Fahrzeuginneren):**

Durch diese Anordnung ist es den Fahrgästen möglich, zu erkennen, für welches Unternehmen die Lenkerin/der Lenker tätig ist.

#### **Zu § 12 (Anforderungen an Taxilenkerinnen/Taxilenker):**

Neben Anforderungen an die Kleidung von Taxilenkerinnen/Taxilenkern enthält diese Bestimmung die Verpflichtung, dass Taxilenkerinnen/Taxilenker ihren Taxilenkerausweis gut sichtbar am Armaturenbrett anzubringen hat, damit die Fahrgäste die Identität der Lenkerin/des Lenkers feststellen können.

#### **Zu § 13 (Beförderungspflicht):**

Für Lenkerinnen und Lenker, die für Unternehmer tätig sind, die ihren Standort oder eine weitere Betriebsstätte in einem Tarifgebiet haben besteht Beförderungspflicht. Von dieser gibt es Ausnahmen, wenn die Sicherheit der Lenkerin/des Lenkers gefährdet wäre oder die Beförderung gegen eine sonstige Rechtsvorschrift verstieße.

#### **Zu § 14 (Fahrziel):**

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass mit den Fahrgästen die kürzeste und somit grundsätzlich günstigste Fahrroute gewählt wird. Es steht den Fahrgästen jedoch frei, auf Verlangen eine längere Strecke zu wählen. Die Lenkerin/der Lenker eine alternative Fahrtstrecke zu wählen, wenn aufgrund der zu erwartenden Straßen- und/oder Verkehrsverhältnisse eine andere Route für den Fahrgast günstiger erscheinen lassen und darüber den Fahrgast zu informieren.

#### **Zu § 15 (Beförderung weiterer Personen):**

Die Beförderung weiterer Personen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, wenn der Fahrgast, der den Fahrauftrag erteilt dem zustimmt.

#### **Zu § 16 (Hilfestellung für Fahrgäste):**

Taxilenkerinnen/Taxilenker haben den Fahrgästen soweit wie möglich vor, bei und nach der Fahrt behilflich zu sein.

### **Zu § 17 (Wechselgeld; Rechnung):**

Neben einer Anordnung zum Wechselgeld enthält diese Bestimmung die Verpflichtung, dass für die erbrachte Leistung eine Rechnung auszustellen ist, die neben den allgemeinen Bestandteilen des Umsatzsteuergesetzes auch das behördliche Kennzeichen enthalten muss.

### **Zu § 18 (Fahrpreisanzeiger):**

Außerhalb von Tarifgebieten besteht keine Verpflichtung, Fahrpreisanzeiger zu verwenden. Kommen diese jedoch zum Einsatz, so darf nur jener Fahrpreis verlangt werden, der von diesem angezeigt wird. Eine Ausnahme besteht für Fahrzeuge von Unternehmerinnen/Unternehmern, die ihren Standort bzw. ihre weitere Betriebsstätte in einem Tarifgebiet haben. Liegt der Bestellort außerhalb des Tarifgebietes und führt die Fahrt nicht ins Tarifgebiet zurück so kann laut den Tarifbestimmungen 1 € pro Kilometer für die Anfahrt zum Bestellort ab der Tarifgebietsgrenze verrechnet werden.

### **Zu § 19 (Standplätze):**

Grundsätzlich dürfen Taxifahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Standplätzen angeboten werden, wenn diese von der Gemeinde verordnet wurden.

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz definiert Kleinveranstaltungen mit Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer nicht mehr als 300 Personen erwartet werden, oder Veranstaltungen, die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von nicht mehr als 300 Personen besucht werden können. Die Ausnahme des Abs. 3 kommt somit nur dann zum Tragen, wenn die Veranstaltung mehr als 300 Personen erwartet werden bzw. an einem Veranstaltungstag von nicht mehr als 300 Personen gleichzeitig besucht werden können.

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz definiert Großveranstaltungen mit Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer mehr als 20.000 Personen erwartet werden oder Veranstaltungen, die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von mehr als 20.000 Personen besucht werden können.

### **Zu § 20 (Abstellen des Taxifahrzeuges):**

Taxifahrzeuge dürfen unter gewissen Voraussetzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb von Standplätzen abgestellt werden.

### **Zu § 21 (Aufnahme von Fahrgästen):**

Taxilenkerinnen/Taxilenker sind berechtigt Fahrgäste auf dem Weg zum Standplatz aufzunehmen. Es ist ihnen allerdings untersagt, zum Zwecke des Anwerbens von Fahrgästen umherzufahren.

### **Zu § 22 (Bindung an die Standortgemeinde):**

Außer in den in Abs. 2 angeführten Ausnahmen ist das Bereithalten von Taxifahrzeugen nur in der Gemeinde des Standortes bzw. der weiteren Betriebsstätte gestattet.

### **Zu § 23 (Verhalten auf Standplätzen):**

Diese Bestimmung soll ein geordnetes Verhalten auf Taxistandplätzen gewährleisten.

### **Zu § 24 (Taxiwahl am Standort; Anwerben von Kundinnen/Kunden):**

Der Fahrgast hat das Recht ein beliebiges Fahrzeug am Standplatz zu wählen. Es ist nicht gestattet Kundinnen/Kunden außerhalb des Fahrzeuges anzuwerben. Es ist aber bspw. gestattet Fahrgästen Visitenkarten zu überreichen.

### **Zu § 25 (Anforderungen an Fahrzeuge und Lenkerinnen/Lenker; Aufnahme von Fahrgästen):**

Für Mietwagenfahrzeuge bzw. deren Lenkerinnen und Lenker gelten neben den allgemeinen Anforderungen des 1. Teils dieser Verordnung die in Abs. 1 angeführten Bestimmungen.

Mietwagenfahrzeuge müssen sich deutlich von Taxifahrzeugen unterscheiden. Jegliche, sei es auch unbeabsichtigte, Irreführung ist nicht gestattet.

Diese Bestimmung soll die Abgrenzung zur Tätigkeiten des Taxigewerbes deutlich machen. Kennzeichnend für die Ausübung des Mietwagengewerbes ist die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Kraftfahrzeugen unter Beistellung eines Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen). Fahrgäste dürfen nur am Bestellort, der Betriebsstätte oder weiteren Betriebsstätte der/des Gewerbetreibenden aufgenommen werden. Fahraufträge dürfen von der Fahrerin/dem Fahrer nicht direkt vom Fahrgast entgegengenommen werden, da dies dem Taxigewerbe vorbehalten ist. In Anbetracht der Tatsache, dass Fahraufträge über die Gewerbeinhaberin/den Gewerbeinhaber abgewickelt werden müssen, hat auch die Bezahlung dieser Aufträge über die Gewerbetreibende/den Gewerbetreibenden zu erfolgen.

**Zu § 26 (Kennzeichnung):**

Personenkraftwagen, die im Gästewagengewerbe eingesetzt werden, müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

**Zu § 27 (Kennzeichnung):**

Kraftfahrzeuge, die in der Schülerbeförderung verwendet werden, bedürfen einer entsprechenden Kennzeichnung.